

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-066/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	23.04.2018	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	25.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark (Kita-Beitragssatzung) hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage befindliche Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark (Kita-Beitragssatzung) mit den zuvor beschlossenen Änderungen / ohne Änderungen rückwirkend zum 01.01.2017 zu erlassen.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat mit Beschluss B-088/2016 in ihrer 22./VI Sitzung vom 28.06.2016 die Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark (Kita-Beitragssatzung) beschlossen. Das Einvernehmen wurde vom örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Schreiben vom 07.09.2016 Az.: 51.1 – SGL erteilt. Daraufhin wurde sie am 16.09.2016 durch den Bürgermeister ausgefertigt und am 20.10.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark (Jahrgang 23 – Nr. 5) veröffentlicht. Sie trat am 01.01.2017 in Kraft. Grundlage für die Höhe der Beitragssätze in dieser Satzung war die Kalkulation sowie der Kalkulationsbericht der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 14.04.2016. Zum damaligen Zeitpunkt ist bei der Kalkulation davon ausgegangen worden, dass methodisch eine Vorgehensweise wie bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zulässig ist.

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 06.10.2017 - OVG 6 A 15.15 – (Anlage) in einem Normenkontrollverfahren gegen die Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow vom 10.12.2014 für Recht anerkannt, dass § 6 KAG auf die Elternbeiträge bzw. Kita-Gebühren, im Sinne des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), nicht anwendbar ist.

Elternbeiträge bzw. Kita-Gebühren seien keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG. Dementsprechend sei es verfehlt, bei der Ermittlung der Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG kalkulatorische Zinsen in Anwendung von § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG zu berücksichtigen. Denn eine kalkulatorische Miete ist nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der

belegten finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (KitaBKNV) ausdrücklich als ansatzfähige Kostenposition genannt. Kalkulatorische Zinsen hingegen nicht. Nach benannter Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg hat die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen bei der Kalkulation von Elternbeiträgen damit die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge.

Da bei Erstellung der Kalkulation vom 14.04.2016 demgegenüber von der Anwendbarkeit des § 6 KAG ausgegangen wurde, ist neben der Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung als Kostenposition auch bei der Aufteilung von Kosten teilweise eine Verteilung erfolgt, die nur bei Anwendung von § 6 KAG zulässig ist. Mit Bekanntwerden des vorgenannten Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017 im November 2017 wurde deutlich, dass infolge der Nichtanwendbarkeit von § 6 KAG bei der Kalkulation von Elternbeiträgen die Kita-Beitragsatzung vom 28.06.2016 sowie die ihr zugrundeliegende Kalkulation der Elternbeitragsätze zu korrigieren sind.

Derzeit sind zwei Normenkontrollverfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg und fünf verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem VG Potsdam anhängig. In allen Verfahren geht es auch um die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen in der Kalkulation vom Frühjahr 2016. Es erscheint allein vor diesem Hintergrund angesichts der eindeutigen Ausführungen durch das OVG Berlin-Brandenburg zum Verbot der Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen nicht adäquat, diese Verfahren mit der unveränderten Kalkulation vom 14.04.2016 zu führen, da das Entscheidungsergebnis klar ist und die Gemeinde unterliegen würde.

Das Urteil selbst und sowie die bestehenden Streitverfahren wurden zum Anlass genommen, die am 28.06.2016 beschlossene und in Kraft getretene Beitragsatzung hinsichtlich der damaligen Kalkulation umfassend zu prüfen. Dabei konnte folgendes festgestellt werden:

- Die Kalkulation vom 14.04.2016 beinhaltet kalkulatorische Zinsen. Diese wurden im Rahmen der Überarbeitung der Kalkulation herausgenommen. Stattdessen ist eine kalkulatorische Miete im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe b KitaBKNV in die Kalkulation aufgenommen worden.
- Die Berechnungsmethodik für die Beiträge nach der Kalkulation vom 14.04.2016 teilt die Gesamtkosten innerhalb der Einrichtungsteile „Krippe/Kindergarten/Hort“ je nach dem „Umfang der Inanspruchnahme“ in zulässiger Weise in Bezug auf die Dauer der Betreuungszeit auf und verteilt dann durch sog. Äquivalenzfaktoren noch die Kostenanteile, die aufgrund einer Rabattierung bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind zugunsten der Gemeinde nicht eingenommen werden können, auf andere Kostenanteile. Dies führt zu einer höheren Belastung des Beitragssatzes für das 1. unterhaltsberechtigten Kind als etwa des 2. oder des 3. unterhaltsberechtigten Kindes. Dies führt zwar methodisch zu einem höheren Grad der Kostendeckung für die Gemeinde, wie er nach § 6 Abs. 1 KAG gefordert wird. Mangels Anwendbarkeit dieser Vorschrift bei der Kalkulation von Elternbeiträgen ist darauf jedoch zu verzichten..
- Die Kalkulation beinhaltete bei den Beiträgen eine Rundungsregel, nach der bei Nachkommabeträgen über 0,50 € i.H.v. eine Aufrundung auf volle Euro und bei Nachkommabeträgen unter 0,50 € eine Abrundung erfolgte (Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen). Eine Aufrundung belastet den betroffenen Elternbeitragszahler, zwar nur im Centbereich, jedoch ist dies nicht begründbar und findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Daher wurde entschieden, einheitlich bei Nachkommastellen abzurunden.
- Der Elternbeitragsbestandteil für die Versorgung mit Frühstück und/oder Vesper ist im Bereich der Betreuung über die Mindestbetreuung hinaus für Hortkinder analog eines Krippen-/Kindergartenkindes errechnet worden, obwohl von Hortkindern unabhängig vom Umfang der Betreuungszeit nur eine Mahlzeit in Anspruch genommen wird. Die Kosten der Frühstück- und Vesperversorgung sind Bestandteil der Elternbeitragskalkulation. Hier wird zwischen der Mindestbetreuungszeit und der darüber hinausgehenden Betreuungszeit unterschieden. Bei der Mindestbetreuungszeit nimmt das Kind im Krippen-/Kindergartenbereich entweder am Frühstück oder an der Vespermahlzeit teil, sodass der Kostenbestandteil nur einfach angerechnet wird. Dies gilt auch für Kinder im Hort in der Mindestbetreuung, wobei hier hingegen nur die Vespermahlzeit betroffen ist. Nimmt ein Krippen-/Kindergartenkind mit einer über die Mindestbetreuungszeit hinausgehenden Betreuungszeit am Frühstück und an der

Vespermahlzeit teil, so nimmt auch der Kostenanteil zu. Dies ist in der Kalkulation vom 14.04.2016 jedoch auch auf Kinder im Hort angewandt worden. Jedoch werden Kinder im Hortbereich nicht mit Frühstück versorgt, sodass eine Kostenverteilung wie bei Kindern im Krippen/Kindergartenbereich mit über die Mindestbetreuungszeit hinausgehender Betreuungszeit zu unterbleiben hat.

Diese vorstehenden Punkte aufgreifend wurde die Kalkulation umfassend überarbeitet. Beigefügt wird der Kalkulationsbericht der Fa. Allevo vom **18.04.2018** nebst Anlagen. **Dieser weist aus, dass sich in fast allen Einkommensgruppen der jeweiligen Elternbeitragsstaffelung verminderte Beitragsobergrenzen ergeben. Mithin sind die nach Einkommen gestaffelten Beitragssätze im Vergleich zu denen in der Kita-Beitragsatzung vom 28.06.2016 niedriger.**

Die Satzung kann rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt werden, weil sie keine Beschwerde zu Lasten der beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten enthält. Eine erneute Beschlussfassung ist erforderlich, um die unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg unwirksame Satzung vom 28.06.2016 durch eine Satzung zu ersetzen, deren Elternbeiträge nicht in Anwendung von § 6 KAG kalkuliert worden sind.

Es ist beabsichtigt noch vor dem 08.05.2018 eine Vorprüfung der Einvernehmensherstellung durch den Landkreis Havelland zu erhalten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Änderungen wie in Sachverhalt/Begründung und in dem Kalkulationsbericht vom 18.04.2018 beschrieben führen dazu, dass die Elternbeitragsbescheide, die auf der Grundlage der am 01.01.2017 in Kraft getretenen Beitragssatzung erstellt wurden, geändert werden müssen. Die Elternbeiträge ändern sich dabei in fast jeder Elternbeitragsstufe. Welche konkreten Gesamtauswirkungen dies hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Der jeweilige Betrag der Einzelerstattung ist von der konkreten Elternbeitragsberechnung abhängig. Hier sind mannigfaltige Faktoren ausschlaggebend. Der jeweilige Elternbeitrag ergibt sich aus der Betrachtung der Betreuungsform sowie des -umfangs, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und Einkommenshöhe. Zudem sind dabei alle ab dem 01.01.2017 eingetretenen Veränderungen (z.B. Betreuungsform-/umfangwechsel, Einkommensveränderungen usw.) zu berücksichtigen.

Eine rechtlich zulässige Alternative ist hingegen auch nicht ersichtlich.

Anlagenverzeichnis:

- Satzungstext
- Kalkulationsbericht nebst Anlagen vom 18.04.2018
- Urteil vom 06.10.2017 - OVG 6 A 15.15

Az.: I.22
18.04.2018